



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**

*KREISTAGSFRAKTION LANDKREIS HARBURG, GRUPPE SPD/UNABHÄNGIGER*

SPD-Kreistagsfraktion Lkr. Harburg, Steinbecker Str. 24, 21244 Buchholz

An den  
Landrat des Landkreises Harburg  
Herrn Rainer Rempe  
Kreishaus  
21423 Winsen (Luhe)  
Per E-Mail

Vorsitzender/Sprecher:  
Prof. Dr. Jens-Rainer Ahrens

Christa Beyer  
Matthias Westermann

Winsen, den 16. September 2014

**Umsetzung von Natura 2000 durch den Landkreis Harburg  
/ Antrag zum Umweltausschuss am 18.9.2014 (zu TOP Ö11), Kreisausschuss am  
29.9.2014 und Kreistag am 6.10.2014**

Wir beantragen zu TOP Ö11 des Umweltausschusses am 18.9.2014, KA und Kreistag:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass **alle im Landkreis Harburg im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als besondere Schutzgebiete in nationalen Schutzgebietskategorien auszuweisenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete bis zum 31. Dezember 2017 unter Schutz gestellt werden können**. Dies schließt die Anpassung aller bestehenden Altverordnungen für Naturschutzgebiete an das EU-Recht ein.
2. Zu diesem Zweck sind **alle Verordnungsentwürfe bis spätestens zum 30. Juni 2017** dem Kreistag und zuvor dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie dem Kreisausschuss vorzulegen.

**Begründung:**

Bekanntermaßen ist die Frist von sechs Jahren zur Ausweisung der FFH-Gebiete gemäß § 32 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. Artikel 4 Absatz 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (aus dem Jahre 1992), die mit der Aufnahme der Gebiete in die Gemeinschaftsliste begann, für alle FFH-Gebiete im Landkreis Harburg bereits 2010 bzw. 2013 abgelaufen. Die Verwaltung hatte sechs Jahre Zeit, eine entsprechende Ausweisung der FFH-Gebiete in den nationalen Schutzgebietskategorien (vorwiegend als Naturschutzgebiete) vorzunehmen, hat aber erst ab 2012 einige nicht ausreichende Ansätze zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und des BNatSchG gemacht.

Die FFH-Richtlinie stammt aus dem Jahr 1992. Dem „*Sicherungskonzept FFH-Gebiete im Landkreis Harburg - Stand Mai 2014*“ der Kreisverwaltung, das zum Umweltausschuss am 18.9.2014 vorgelegt wurde, ist zu entnehmen, dass bei zwei Bearbeitern mit der Sicherung des letzten Gebietes im Dezember 2032 zu rechnen wäre. Dieses wäre dann nur 40 Jahre nach Erlass der FFH-Richtlinie und 19 Jahre, nachdem die letzte Frist für die Umsetzung der FFH-Richtlinie abgelaufen ist. Es ist unbestritten, dass insbesondere die zwei ehemaligen FDP-Landesumweltminister Sander und Birkner Verantwortung für die verzögerte Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen tragen, ändert aber nichts daran, dass das bisherige Vorgehen der Kreisverwaltung dem Problem nicht ausreichend Rechnung trägt.

Die Kreisverwaltung hat erstmals konkreter zur Ausweisung der Natura 2000-Gebiete im Umweltausschuss am 8.2.2012 berichtet. Schon damals hat der Unterzeichner auf die Dringlichkeit der Umsetzung und die Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU hingewiesen. Dieses kann die Verhängung von millionenschweren Pauschalbeträgen oder von Zwangsgeldern nach Art. 260 AEUV gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben. Das Zwangsgeld konnte schon 2011 in Abhängigkeit vom Bruttoinlandsprodukt für die Bundesrepublik Deutschland bis zu 823.632 € pro Tag betragen [vgl. Callies/Ruffert-*Cremer*, EUV/AEUV-Kommentar, 4. A. 2011]. Bei einer unterstellten Verhängung des maximalen Tageszwangsgelds von Anfang 2018 bis Ende 2032 an wären dies dann maximal  $\{(15 \text{ Jahre} \times 365 \text{ Tage}) + 4 \text{ zusätzliche Tage in den Schaltjahren} = 5.479 \text{ Tage}\} \times 823.632 \text{ € pro Tag} = 4.512.679.728 \text{ €}$ , also rund 4,5 Milliarden € zuzüglich Inflation bzw. Veränderung des BIP. Gegen Frankreich wurde neben dem Tageszwangsgeld auch schon einmal ein Pauschalbetrag in Höhe von 20 Mio. € verhängt. Es stellen sich dann weitere Fragen nach der innerstaatlichen Haftung von Bundesländern, Kommunen wie dem Landkreis Harburg und dessen Amtsträgern.

Bund und Länder haften nach Art. 104a Absatz 6 Grundgesetz für die Verletzung von inter- und supranationalen Verpflichtungen Deutschlands; der Bund hat gegen das Land ggf. einen verschuldensunabhängigen Regressanspruch [vgl. BVerfGE 116, 271 = Urteil v. 17.10.2006, Az.: 2 BvG 1/04, 2 BvG 2/04, Rn. 121 ff.; vgl. ferner v. Mangoldt/Klein/Starck-*Hellermann*, Art. 104a GG Rn. 166 ff., 186, 194 ff.]. Das verursachende Land trägt 50 % der Gesamtlasten zuzüglich seines Anteils am 35 %igen Länderanteil. Das Land könnte ggf. verursachende Kommunen in Regress nehmen, diese wiederum ihre Amtsträger.

Es liegt im Interesse des Landkreises Harburg, nicht länger gegen die FFH-Richtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz zu verstoßen. Es kann nicht angehen, dass anscheinend fast ausschließlich die zwei zusätzlich geschaffenen Stellen für die Umsetzung von Natura 2000 eingesetzt werden. Trotz der Arbeitsbelastung durch den Landschaftsrahmenplan, das RROP 2025 und das Alltagsgeschäft muss es möglich sein, mindestens sechs oder acht Mitarbeiter/innen aus der Naturschutzabteilung oder aus der sonstigen Kreisverwaltung damit zu befassen. Der Abteilung 71 „Naturschutz / Landschaftspflege“

sind in 2014 und 2015 jeweils 17,71 Stellenanteile zugeordnet. Extra für die Umsetzung von Natura 2000 wurden in dieser Abteilung zwei zusätzliche Stellen geschaffen. Es müsste doch möglich sein, die Arbeit in der Abteilung 71, im Fachbereich „Bauen und Umwelt“ sowie in der Kreisverwaltung insgesamt so zu organisieren, dass der Landkreis Harburg zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommt! Daneben muss die Einbindung Externer zeitnah erfolgen, und es müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

**Es ist von der Verwaltung dazulegen, wie das Verfahren beschleunigt werden kann, so dass eine Umsetzung der FFH-Richtlinie im Landkreis Harburg bis Ende 2017 gesichert werden kann.**

Für die SPD-Kreistagsfraktion  
gez. Christa Beyer   Matthias Westermann